URTEIL DES GERICHTSHOFES (Fünfte Kammer)
6. Mai 1986 *

In der Rechtssache 304/84

betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Cour d'appel Colmar in dem vor diesem Gericht anhängigen Strafverfahren

Ministère public

gegen

1) Claude Muller,

2) SARL Kampfmeyer-France,

3) Comité national des associations populaires familiales et syndicales

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung unter anderem der Richtlinie 74/329 des Rates vom 18. Juni 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. L 189, S. 1),

erläßt

DER GERICHTSHOF (Fünfte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten U. Everling, der Richter R. Joliet, O. Due, Y. Galmot und C. Kakouris,

Generalanwalt: M. Darmon
Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler

Beteiligte, die Erklärungen abgegeben haben:

— Claude Muller und die SARL Kampfmeyer-France, vertreten durch Rechtsanwältin Lise Funck-Brentano und Rechtsanwalt François Jemoli,

* Verfahrenssprache: Französisch.

— die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Martin Seidel und Ernst Röder,

— die Regierung der Italienischen Republik, vertreten durch Pier Giorgio Ferri,

— die Regierung der Französischen Republik, vertreten durch R. Abraham,

— die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Michel van Ackere,

nach Anhörung der Schlußanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 25. Februar 1986,

folgendes

URTEIL

(„Tatbestand" nicht wiedergegeben)

Entscheidungsgründe

1 Die Cour d'appel Colmar hat mit Urteil vom 25. Oktober 1984, beim Gerichtshof eingegangen am 21. Dezember 1984, gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag zwei Fragen nach der Auslegung der Richtlinie 74/329 des Rates vom 18. Juni 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. L 189, S. 1), und nach der Auslegung der Artikel 30 bis 36 EWG-Vertrag zur Vorabentscheidung vorgelegt.

2 Diese Fragen stellen sich in einem Strafverfahren gegen die SARL Kampfmeyer-France (Firma Kampfmeyer) in der Person ihres Prokuristen Claude Muller. Die Firma Kampfmeyer hatte eine besondere Basiszubereitung für Backwaren mit der Bezeichnung „Phénix" aus der Bundesrepublik Deutschland eingeführt. Diese in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig in den Verkehr gebrachte Zubereitung enthielt den Emulgator E 475 (Polyglycerindester der Fettsäuren), dessen Verwendung in Lebensmitteln in Frankreich nicht zulässig ist. Auf der Verpackung

war nicht angegeben, daß dieser Stoff dem eingeführten Erzeugnis zugesetzt worden war, sie trug jedoch den Hinweis „Entspricht den französischen Rechtsvorschriften".

3 Nach französischem Recht (Dekret vom 15. April 1912, JORF vom 29. 6. 1912) ist die Verwendung von chemischen Stoffen gleich welcher Art in Lebensmitteln verboten, außer wenn die Verwendung des betreffenden Stoffes durch interministerielle Verordnung genehmigt worden ist. Eine solche Genehmigung war jedoch für die Verwendung des Emulgators E 475 nicht erteilt worden. Ferner regelt ein Rundschreiben vom 8. August 1980 (JORF vom 25. 9. 1980) den Inhalt der Anträge auf Genehmigung, aus denen namentlich hervorgehen muß, welchen Vorteil der in Rede stehende Stoff für die Verwender und die Verbraucher hat und weshalb dieser Stoff unter normalen Verwendungsbedingungen unschädlich ist.

4 Aufgrund dieses Sachverhalts verurteilte das Tribunal correctionnel Straßburg Herrn Muller durch Urteil vom 13. Oktober 1983 wegen Täuschung über die wesentliche Beschaffenheit einer Ware und Verfälschung von Lebensmitteln zu einer Geldstrafe, der Veröffentlichung des Urteils in der Presse und der Zahlung von Schadensersatz.

5 Der Angeklagte legte gegen dieses Urteil Berufung ein und berief sich zu seiner Verteidigung auf die Richtlinie 74/329 sowie auf Artikel 30 EWG-Vertrag. Um dieses Vorbringen prüfen zu können, hat die Cour d'appel Colmar das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„1) Hindert die Richtlinie 74/329 des Rates vom 18. Juni 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, die Mitgliedstaaten, die Verwendung eines der in Anhang I aufgeführten Stoffe zu verbieten, und unter welchen Voraussetzungen ist bei Verneinung dieser Frage ein solches Verwendungsverbot aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht zulässig?

2) Kann sich ein Mitgliedstaat, der rechtmäßigerweise die Verwendung eines der in Anhang I aufgeführten Stoffe verboten hat, ohne Verstoß gegen Artikel 30 des Römischen Vertrags mit einer anderen als der in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie vom 18. Juni 1974 genannten Begründung der Einfuhr eines einen solchen Stoff enthaltenden, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht in einem

anderen Mitgliedstaat hergestellten Erzeugnisses in sein Hoheitsgebiet und dem Inverkehrbringen eines solchen Erzeugnisses in seinem Hoheitsgebiet widersetzen?"

Zur ersten Frage

6 Diese Frage zielt auf die Auslegung der Richtlinie 74/329, die bezweckt, ein erstes Stadium der Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften zu erreichen, das in der „Aufstellung einer einheitlichen Liste der [Stoffe besteht], die von den Mitgliedstaaten für die Behandlung von Lebensmitteln ausschließlich zugelassen werden dürfen" (vierte Begründungserwägung). Die Lebensmittel, denen diese Stoffe zugesetzt werden dürfen, sowie die Bedingungen, unter denen dies zu geschehen hat, sind in einem zweiten Stadium vom Rat zu bestimmen (sechste Begründungserwägung und Artikel 4). Bislang ist dazu jedoch noch kein Rechtsakt des Rates ergangen.

7 Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie bestimmt: „Die Mitgliedstaaten lassen für die Behandlung von Lebensmitteln mit Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermitteln nur die Verwendung der in Anhang I aufgeführten Stoffe zu, und zwar gegebenenfalls nur zu den dort genannten Bedingungen." Nach Artikel 5 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr die Genehmigung für die Verwendung eines der in Anhang I aufgeführten Stoffe aussetzen oder den zulässigen Höchstgehalt verringern, wenn die Verwendung dieses Stoffes in Lebensmitteln oder sein Gehalt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt. Artikel 8 schließlich enthält Kriterien für die Kennzeichnung der Stoffe, um die es in der Richtlinie geht; nach Absatz 4 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten das Verbringen dieser Stoffe in ihr Hoheitsgebiet und in den Handel nicht mehr mit der Begründung untersagen, daß die Kennzeichnung unzureichend sei, wenn diese den Voraussetzungen genügt, die in Artikel 8 selbst aufgestellt sind.

8 Alle Beteiligten, die Erklärungen abgegeben haben, sind sich darüber einig, daß die Richtlinie 74/329 nach den genannten Vorschriften, im Zusammenhang betrachtet, die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die in der ihr angefügten Liste genannten Stoffe in allen Fällen zuzulassen. Sie sind jedoch verschiedener Meinung darüber, inwieweit es im Ermessen der Mitgliedstaaten steht, die Verwendung eines dieser Stoffe zu verbieten.

9 Nach Auffassung von Herrn Muller und der Firma Kampfmeyer sowie der deutschen und der italienischen Regierung muß ein solches Verbot aufgrund des Zwecks der Richtlinie mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit begründet und auf bestimmte Lebensmittel beschränkt werden, so daß ein allgemeines und absolutes Verbot eines der fraglichen Stoffe ausgeschlossen sei.

10 Die französische Regierung ist dagegen der Meinung, daß die in Anhang I der Richtlinie enthaltene Liste von Zusatzstoffen ausschließlich dem Ausschluß der in ihr nicht genannten Stoffe diene und sich aus ihr keine Verpflichtung zur Zulassung der Verwendung jedes der in ihr aufgeführten Stoffe ergebe. Somit dürften die Mitgliedstaaten zwar nur noch die in dieser Liste aufgeführten Stoffe zulassen, sie könnten ihre Verwendung jedoch sogar ganz verbieten, wenn sie glaubten, daß sie für die Gesundheit des Verbrauchers gefährlich seien.

11 Die Kommission räumt zwar ein, daß ein Mitgliedstaat die Verwendung eines der in der Positivliste der Richtlinie aufgeführten Stoffe in Lebensmitteln, die aus diesem Staat stammen, sogar ganz verbieten kann. Sie ist jedoch der Auffassung, daß ein solches Verbot nicht angewandt werden dürfe, wenn es sich um die Einfuhr von nicht gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln aus anderen Mitgliedstaaten, in denen sie rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden seien, handele. Ferner sei die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Verwendung der fraglichen Stoffe zu verbieten, durch die besonderen Vorschriften der Artikel 5 und 8 der Richtlinie und durch die Bestimmungen des EWG-Vertrags über den freien Warenverkehr eingeschränkt.

12 Wie bereits ausgeführt, bezweckt die Richtlinie 74/329 nur eine teilweise Harmonisierung im Bereich der fraglichen Zusatzstoffe und werden die Bedingungen der Verwendung dieser Stoffe erst in einem späteren Stadium auf Gemeinschaftsebene festgelegt. Indem die Richtlinie nur diejenigen Emulgatoren, Stabilisatoren sowie Verdickungs- und Geliermittel aufzählt, „die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen", beläßt sie den Mitgliedstaaten die Befugnis, ihre eigenen Rechtsvorschriften über die Verwendung dieser Stoffe zu erlassen und insbesondere die in Frage kommenden Lebensmittel und die Bedingungen, unter denen der Zusatz zu erfolgen hat, zu bestimmen. Sowohl aus der Systematik der Richtlinie selbst als auch aus den übrigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts ergibt sich jedoch, daß diese Befugnis nicht unbegrenzt ist.

13 Dazu ist zunächst zu bemerken, daß ein Mitgliedstaat, der die Verwendung eines der in Anhang I aufgeführten Stoffe in Lebensmitteln genehmigt hat, diese Genehmigung nach Artikel 5 der Richtlinie nur aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit und nur für begrenzte Zeit aussetzen oder einschränken kann, bis der Rat einen endgültigen Beschluß gefaßt hat. Auch steht Artikel 8 Absatz 4 einem derartigen, allein mit unzureichender Kennzeichnung begründeten Verbot entgegen, wenn die Kennzeichnung den Voraussetzungen dieses Artikels genügt.

14 Ferner ist darauf hinzuweisen, daß das Bestehen von Harmonisierungsrichtlinien, wie der Gerichtshof zuletzt in seinem Urteil vom 10. Dezember 1985 in der Rechtssache 247/84 (Motte, Slg. 1985, 3887) entschieden hat, die Anwendung des Artikels 30 EWG-Vertrag nicht ausschließt und daß der Rückgriff auf Artikel 36 EWG-Vertrag nur dann nicht mehr gerechtfertigt ist, wenn gemeinschaftsrechtliche Vorschriften die vollständige Harmonisierung aller zum Schutz der Gesundheit notwendigen Maßnahmen vorsehen und gemeinschaftliche Verfahren zur Kontrolle ihrer Einhaltung regeln. Somit dürfen Verbote der Verwendung von in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Stoffen nur unter Berücksichtigung der Artikel 30 ff. EWG-Vertrag, auf die sich die zweite Frage bezieht, auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse angewandt werden.

15 Auf die erste Frage ist deshalb zu antworten, daß die Richtlinie 74/329 des Rates vom 18. Juni 1974 einem nationalen Verbot der Verwendung eines der in ihrem Anhang I aufgeführten Stoffe nicht entgegensteht, sofern die Voraussetzungen der Artikel 5 und 8 der Richtlinie und, soweit es um die Anwendung dieses Verbots auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Lebensmittel geht, die Voraussetzungen der Artikel 30 ff. EWG-Vertrag eingehalten werden.

Zur zweiten Frage

16 Im Hinblick auf die zweite, die Auslegung der Artikel 30 ff. EWG-Vertrag betreffende Frage kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Anwendung einer nationalen Regelung der im Ausgangsverfahren streitigen Art auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse, die dort rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel zu behindern, und somit eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung im Sinne des Artikels 30 EWG-Vertrag ist. Da der fragliche Bereich jedoch nur teilweise gemeinschaftlich harmonisiert ist, ist zu prüfen, ob diese Regelung aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit im Sinne des Artikels 36 EWG-Vertrag gerechtfertigt sein kann.

17 Herr Muller und die Firma Kampfmeyer tragen dazu vor, daß die Ausnahmen vom Grundsatz des freien Warenverkehrs, namentlich diejenigen, die mit dem Schutz der Gesundheit begründet würden, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes eng auszulegen seien. Sie bemerken speziell zum Stoff E 475, es bestehe kein mit dem Gesundheitsschutz zusammenhängender Grund, der es einem Mitgliedstaat gestatte, sich dem Inverkehrbringen eines Erzeugnisses zu widersetzen, dem dieser Stoff unter den in der Richtlinie 74/329 festgelegten Bedingungen zugesetzt worden sei. Dieser Stoff sei an sich nicht schädlich; der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß der Gemeinschaft habe sogar festgestellt, daß er sowohl für den Verwender als auch für den Verbraucher zahlreiche Vorteile habe. In jedem Fall trage der Mitgliedstaat, von dessen Rechtsvorschriften die Beeinträchtigung des Handels ausgehe, die Beweislast für die Umstände, die eine Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs rechtfertigten.

18 Die französische Regierung führt aus, die nationalen Behörden seien auf dem Gebiet der Zusatzstoffe berechtigt und verpflichtet, den Schutz der Gesundheit der Verbraucher unter Berücksichtigung ihrer Ernährungsgewohnheiten sicherzustellen. An der Unschädlichkeit des Stoffes E 475 bestünden namentlich unter Berücksichtigung der Ernährungsgewohnheiten der französischen Bevölkerung ernsthafte Zweifel. Nach einer kürzlich in Frankreich durchgeführten Untersuchung bestehe die Gefahr, daß der vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß der Gemeinschaft vorgeschlagene ADI-Wert (Tageshöchstmenge) in Frankreich besonders bei Kindern, die besonders viele Backwaren verzehrten, überschritten werde.

19 Die Kommission vertritt die Auffassung, ein allgemeines Einfuhr- und Vertriebsverbot für Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden seien, mit der Begründung, daß sie einen der in der Positivliste der Richtlinie 74/329 aufgeführten Stoffe enthielten, gehe zu weit, wenn die Verwendung dieses Stoffes sich unter Berücksichtigung der internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse in zumutbaren Grenzen halte. Was den Stoff E 475 im besonderen angehe, so habe der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß der Gemeinschaft festgestellt, daß er namentlich bei der Verwendung in Backwaren eine Reihe technologischer Vorzüge besitze, so daß seine Verwendung bis zu einer Tageshöchstmenge von 25 mg pro Kilogramm Körpergewicht gestattet werden könne.

20 Vorab ist festzustellen, daß zwischen den Beteiligten des Ausgangsverfahrens nicht streitig ist, daß die in der Richtlinie 74/329 aufgeführten Stoffe zwar an sich nicht schädlich sind, ihr Genuß über ein bestimmtes Maß hinaus jedoch die menschliche

Gesundheit gefährden kann. Dies wird im übrigen schon dadurch bestätigt, daß der Rat sich vorgenommen hat, in einem zweiten Stadium der Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften die in Frage kommenden Lebensmittel und die Höchstmengen zu bestimmen. Aus den Akten geht hervor, daß beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung Unsicherheiten fortbestehen, die mit der Bestimmung der kritischen Schädlichkeitsschwellen zusammenhängen, da diese Schwellen von der Anzahl der mit der gesamten Nahrung aufgenommenen Mengen von Zusatzstoffen und somit weitgehend von den Ernährungsgewohnheiten in den verschiedenen Mitgliedstaaten abhängen.

21 Wie der Gerichtshof unter anderem in seinen Urteilen vom 14. Juli 1983 in der Rechtssache 174/82 (Sandoz, Slg. 1983, 2445) und vom 10. Dezember 1985 (Motte, a. a. O.) entschieden hat, ist es unter derartigen Umständen mangels einer vollständigen gemeinschaftlichen Harmonisierung des betreffenden Bereichs Sache der Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung sowohl der Ernährungsgewohnheiten ihrer Bevölkerung als auch der Erfordernisse des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft zu bestimmen, in welchem Umfang sie den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gewährleisten wollen.

22 Ferner ist festzustellen, daß die Richtlinie 74/329 — ebenso wie die anderen Grundrichtlinien über Zusatzstoffe in Lebensmitteln, die ähnlich aufgebaut sind — von einer großen Behutsamkeit im Hinblick auf die mögliche Schädlichkeit dieser Stoffe zeugt und insoweit von dem Grundsatz ausgeht, daß die unkontrollierte Aufnahme dieser Stoffe mit der Nahrung soweit wie möglich eingeschränkt werden sollte. Dieser Grundsatz, der einem legitimen Ziel der Gesundheitspolitik entspricht, wird in der Weise durchgeführt, daß nur solche Zusatzstoffe, für die ein echtes Bedürfnis, insbesondere ein solches technologischer oder wirtschaftlicher Art, besteht, für Lebensmittel zugelassen werden.

23 Daraus folgt, daß das Gemeinschaftsrecht bei seinem gegenwärtigen Stand einen Mitgliedstaat nicht hindert, das Inverkehrbringen von aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Lebensmitteln, denen derartige Stoffe zugesetzt worden sind, zu verbieten. Jedoch verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Artikel 36 Satz 2 EWG-Vertrag zugrunde liegt, daß dieses Verbot auf das Maß dessen beschränkt wird, was zur Erreichung der rechtmäßig verfolgten Ziele des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Daher ist das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse in einem für die Wirtschaftsteilnehmer leicht zugänglichen Verfahren zu genehmigen, wenn sich dies mit den genannten Zielen vereinbaren läßt.

24 Im Rahmen der Tatsachenfeststellungen, die die Mitgliedstaaten insoweit treffen müssen, haben sie zu prüfen, ob das Inverkehrbringen der Lebensmittel mit diesen Zusätzen eine Gefahr für die Gesundheit darstellen kann und ob ein echtes Bedürfnis für den Zusatz der fraglichen Stoffe zu bestimmten Lebensmitteln besteht. Bei der Anwendung dieser Kriterien müssen sie den Ergebnissen der internationalen wissenschaftlichen Forschung und insbesondere den Arbeiten des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses der Gemeinschaft Rechnung tragen, können aber bei deren Beurteilung die besonderen Ernährungsgewohnheiten im Einfuhrmitgliedstaat berücksichtigen.

25 Es ist Sache der zuständigen nationalen Stellen, in jedem Einzelfall darzutun, daß die von ihnen erlassene Regelung erforderlich ist, um die in Artikel 36 EWG-Vertrag genannten Rechtsgüter wirksam zu schützen, insbesondere, daß der Vertrieb des in Frage stehenden Erzeugnisses eine Gefahr für die Gesundheit darstellt, und gegebenenfalls, daß der Zusatz der fraglichen Stoffe nicht einem echten Bedürfnis entspricht.

26 Aus diesen Gründen ist auf die zweite Frage zu antworten, daß die Artikel 30 bis 36 EWG-Vertrag einem nationalen Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, die aus anderen Mitgliedstaaten, in denen sie rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, eingeführt werden und denen einer der in Anhang I der Richtlinie 74/329 vom 18. Juni 1974 aufgeführten Stoffe zugesetzt worden ist, nicht entgegenstehen, sofern das Inverkehrbringen in einem für die Wirtschaftsteilnehmer leicht zugänglichen Verfahren genehmigt wird, wenn der Zusatz des betreffenden Stoffes einem echten Bedürfnis entspricht und die Gesundheit nicht gefährdet. Es ist Sache der zuständigen nationalen Stellen, in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der nationalen Ernährungsgewohnheiten und der Ergebnisse der internationalen wissenschaftlichen Forschung darzutun, daß die von ihnen erlassene Regelung erforderlich ist, um die in Artikel 36 EWG-Vertrag genannten Rechtsgüter wirksam zu schützen.

Kosten

27 Die Auslagen der Bundesregierung, der französischen und der italienischen Regierung sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren vor dem Gerichtshof ein Zwischenstreit in dem vor dem innerstaatlichen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF (Fünfte Kammer)

auf die ihm von der Cour d'appel Colmar mit Urteil vom 25. Oktober 1984 vorgelegten Fragen für Recht erkannt:

1) **Die Richtlinie 74/329 des Rates vom 18. Juni 1974 steht einem nationalen Verbot der Verwendung eines der in ihrem Anhang I aufgeführten Stoffe nicht entgegen, sofern die Voraussetzungen der Artikel 5 und 8 der Richtlinie und, soweit es um die Anwendung dieses Verbots auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Lebensmittel geht, die Voraussetzungen der Artikel 30 ff. EWG-Vertrag eingehalten werden.**

2) **Die Artikel 30 bis 36 EWG-Vertrag stehen einem nationalen Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, die aus anderen Mitgliedstaaten, in denen sie rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, eingeführt werden und denen einer der in Anhang I der Richtlinie 74/329 vom 18. Juni 1974 aufgeführten Stoffe zugesetzt worden ist, nicht entgegen, sofern das Inverkehrbringen in einem für die Wirtschaftsteilnehmer leicht zugänglichen Verfahren genehmigt wird, wenn der Zusatz des betreffenden Stoffes einem echten Bedürfnis entspricht und keine Gefahr für die Gesundheit darstellt. Es ist Sache der zuständigen nationalen Stellen, in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der nationalen Ernährungsgewohnheiten und der Ergebnisse der internationalen wissenschaftlichen Forschung darzutun, daß die von ihnen erlassene Regelung erforderlich ist, um die in Artikel 36 EWG-Vertrag genannten Rechtsgüter wirksam zu schützen.**

Everling Joliet

Due Galmot Kakouris

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 6. Mai 1986.

Der Kanzler

P. Heim

Der Präsident der Fünften Kammer

U. Everling